

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 20. Mai 2026

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister, 40 ehrenamtlichen Mitgliedern und 3 berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Bauausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) Werkausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - g) Katastrophenausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - h) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Pfleger).
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich € 254,63, und ein Sitzungsgeld von je € 80,16 für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder einer Fraktion und ein Sitzungsgeld von je € 80,16 für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses.

Die aufgeführten Sitzungsgelder werden nur gewährt, wenn die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer beträgt.

Fraktionssitzungsgelder werden auf höchstens 40 Fraktionssitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionslosen Stadtratsmitgliedern wird ein Fraktionssitzungsgeld gewährt, wenn sie zur Vorbereitung einer Sitzung an Fraktionssitzungen anderer Stadtratsgruppierungen teilnehmen. Für die Vorbereitung konstituierender Sitzungen werden zusätzlich zur Höchstzahl maximal 2 weitere Fraktionssitzungen entschädigt.

Bei einer prozentualen Änderung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 nehmen die in Abs. 2 genannten Beträge mit dem gleichen vom Hundertsatz an diesen Änderungen teil.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von € 40,00 je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Weitere angefangene Stunden werden anteilig vergütet. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 15,00 je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

Für Zeiten nach 18 Uhr und an Wochenenden wird keine Verdienstaufschlag-Entschädigung gewährt; es sei denn, es bestehen tatsächlich Arbeitgeberansprüche gegen Beschäftigte.

- (4) Die Fraktionen des Stadtrates erhalten monatlich für ihre gruppenspezifische Arbeit als Ausgleich für Unkosten für die Geschäftsführung und Geschäftsausstattung finanzielle Zuwendungen in Höhe von 60,00 € je Fraktionsmitglied. Soweit sich Ortssprecher einzelnen Fraktionen anschließen, wird ein Pauschalsatz von 60,00 € angesetzt.

- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 153,26 € als Sockelbetrag sowie 76,62 € je Fraktionsmitglied.
In Fraktionen bis zu 5 Mitgliedern erhält ein Stellvertreter, in Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern erhalten bis zu zwei Stellvertreter und in Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern erhalten bis zu drei Stellvertreter eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 95,79 €.

Bei einer prozentualen Änderung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 nehmen die in Abs. 5 genannten Beträge mit dem gleichen vom Hundertsatz an diesen Änderungen teil.

- (6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (7) Die Absätze 2, 3 und 6 gelten für die Ortssprecher entsprechend.
- (8) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 109,97 € Sein Stellvertreter erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 54,99 €.

Bei einer prozentualen Änderung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 nehmen die in Abs. 8 genannten Beträge mit dem gleichen vom Hundertsatz an diesen Änderungen teil.

- (9) Die Pfleger erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 54,99 € je Monat.

Bei einer prozentualen Änderung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 nehmen die in Abs. 9 genannten Beträge mit dem gleichen vom Hundertsatz an diesen Änderungen teil.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren:

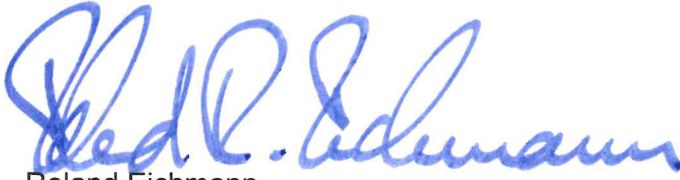
Kommunale Angelegenheiten, Kommunalreferat (Kommunalreferent),
Finanzangelegenheiten, Finanzreferat (Finanzreferent), Bauangelegenheiten, Baureferat (Baureferent).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2014 außer Kraft.

Friedberg, den 20. Mai 2026

STADT FRIEDBERG



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

